

## Tipps zur finanziellen Unterstützung von Fortbildungen Wintersport

Für die Lehrkräfte entstehen bei Teilnahme an Fortbildungen im Bereich der Qualifizierungs- und Auffrischungsmaßnahmen Ski und Snowboard Kosten, wozu es verschiedene finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten gibt:

Alle Lehrkräfte können für ihre Teilnahme an Qualifizierungs- und Auffrischungsmaßnahmen bei den Schulleitungen eine Unterstützung aus dem schulinternen Fortbildungsetat beantragen, welche dann oft anteilig oder eventuell auch voll übernommen werden.

Da die Teilnahme an einer Fortbildung für Lehrkräfte im dienstlichen Interesse liegt, können alle entstehenden Kosten bei der nächsten Steuererklärung als Werbungskosten geltend gemacht werden, denn der Tatbestand eines homogenen Teilnehmerkreises, einer straffen Organisation ohne viel freie Zeit und einem anerkannten Durchführer ist aus Sicht der Finanzämter erfüllt. Ein Höchstbetrag besteht hier nicht. Man kann also die gesamten Kosten für Ü/HP/Skipass/Ausbildung/Transfer, ggf. Leihmaterial von Skiern oder Snowboard vor Ort und bei Maßnahmen mit Selbstanreise 0,30 € je gefahrenen Kilometer für die Hin- und Rückfahrt einbringen. Was eine Schule ggf. allerdings dazuzahlt, muss selbstverständlich vorher abgezogen werden. Einige [Finanzämter fordern zudem oft einen Nachweis](#), dass man als Lehrkraft auch an der Schule bei einer Schulschneesportfahrt eingesetzt war.

Des Weiteren kann auch noch ein Verpflegungsmehraufwand geltend gemacht werden, da es sich um eine mehrtägige Abwesenheit über 24 Stunden handelt, kann man für jeden Tag vor Ort 28,00 € und für den An- und Abreisetag jeweils 14,00 € absetzen.

Die angeschafften Fachliteraturen für die Fortbildung können ebenfalls als Werbungskosten geltend gemacht werden, dieses wären z.B. die Ski- und Snowboardlehrpläne.

Sportlehrkräfte können des Weiteren Sportkleidung und -materialien absetzen, wenn die private Nutzung von untergeordneter Bedeutung ist (BFH-Urteil vom 23.2.1990, VI R 149/87, BFH/NV 1990 S. 765). Da es sicherlich meistens nicht nur dienstlich genutzt wird, ziehen die Finanzämter oft unterschiedliche Prozentsätze von den Anschaffungskosten für die private Nutzung ab. Somit können auch Skier, Snowboards, Ski- bzw. Snowboardschuhe, Skistöcke, Helme und Ski- bzw. Snowboardkleidung eingebracht werden. Oft können auch Lehrkräfte mit einer anderen Fakultas mit einem Nachweis über einen Einsatz bei einer Schulschneesportfahrt die Kosten geltend machen. Sollte die Sportkleidung als Arbeitskleidung anerkannt sein, [kann sogar die Reinigung und Pflege in der privaten Waschmaschine geltend gemacht werden](#).

